



Satzung
über das
Erheben von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125) und den §§ 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 GBl. 2005, 206, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen in öffentlicher Sitzung am 06.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen und Bestattungswesens und für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden nach folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) oder wer die Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebühr entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit dem Verleihen des Nutzungsrechtes
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit dem Aushängen der Urkunden über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühr

1. Für die Friedhofsverwaltung:
 - a) Für die Zustimmung zum Aufstellen und Verändern eines Grabmales

40 €

- | | |
|---|------|
| b) Für die Genehmigung zum Ausgraben von Leichen und Gebeinen (einschließlich der Verwaltungsgebühr des staatlichen Gesundheitsamtes) | 50 € |
|---|------|

Ergänzend findet die Satzung über das Erheben von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Herberlingen – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

I. Bestatten und Beisetzen

1. Das Bestatten und Beisetzen umfasst:

- Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung, Festlegen des Bestattungstermins und Beraten der Angehörigen sowie Übernahme von auswärts kommenden Leichen.
- Festlegen der Grabstätte auf dem Friedhof nach vorangegangener Anordnung durch die Friedhofsverwaltung
- Herstellen und Einfüllen eines Grabes, Ausgraben von Leichen.
- Benutzung der Leichenhallen, des Kühlsarges und des Sezerraumes
- Überlassen von Ruhestätten

2. Gebühren bei Verstorbenen:

Sonstige Verrichtungen sofern solche verlangt werden und zwar bei Freitod, Unfall, Sezieren, Umbetten, usw.	75 €
---	------

II. Für das Bestatten werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Herstellen und Einfüllen eines Grabes für Verstorbene über 10 Jahre | |
| - Normaltiefe (1,80 m) einschließlich Bestatten | 425 € |
| - Tieflegung (2,10 m) einschließlich Bestatten | 520 € |
| - Urnengrab | 82 € |
| - Zuschlag für Grabmachen und Beerdigen an Sonn- und Feiertagen | 30 % |
| 2. Herstellen und Einfüllen eines Grabes für Kinder unter 10 Jahren oder eine Totgeburt: | |
| - 1,00 – 1,40 m tief, einschließlich Bestatten | 125 € |
| - Urnenbeisetzung | 82 € |
| 3. Ausgraben von Leichen Erwachsener und Einfüllen des Grabes (ohne neue Grabstellung): | |
| - bis zu 10 Jahren Ruhezeit: | 1.100 € |
| - über 10 Jahre Ruhezeit: | 800 € |
| 4. Anwesenheit beim Sezieren, einschließlich aus- und einkleiden | 75 € |

III: Leichenhallenbenutzung:

- Grundgebühr für die Benutzung an einem Tag (außer Mieterkingen)	110	€
- Grundgebühr für die Benutzung an einem Tag in Mieterkingen	100	€
- Zuschlag für jeden weiteren Tag	50	€
- Gebühr für den Kühlsarg pro Tag	50	€

Für Kinder unter 10 Jahren ermäßigt sich die Gebühr auf 50 % der vorgenannten Gebühren.

Für Auswärtige wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

„Auswärtige“ sind Verstorbene, die nicht in Herbertingen geboren und zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz nicht in Herbertingen hatten. Nicht als „Auswärtige“ gelten Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in Herbertingen hatten und aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes die letzten Lebensjahre bei nahen Angehörigen oder in einer Senioreneinrichtung verbrachten.

Die Gebührenhöhe wird nach je angefangenem Tag der Aufbahrung errechnet.

IV. Sezierraum

Benutzen und Reinigen	50	€
Kinder unter 10 Jahren	50 %	

V. Grabnutzungsgebühren

1. Es werden folgende Gebühren erhoben:		
1.1 Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	175	€
1.2 Reihengrab für Verstorbene über 10 Jahren	585	€
1.3.1 Urnenreihengrab	260	€
1.3.2 Urnenwahlgrab	450	€
1.4 Elterngrab mit Tieflegung (einfache Grabstätte)	980	€
1.5 Elterngrab, Normaltiefe (Doppelgrabfläche)	1.200	€
1.6 Familienwahlgrab mit		
1.6.1 - 4 Belegungen (Doppelgrabfläche mit Tieflegung)	1.960	€
1.6.2 - 6 Belegungen (Dreifachgrabfläche mit Tieflegung)	3.430	€
1.6.3 - 12 Belegungen (Sechsfachgrabfläche mit Tieflegung)	6.860	€

2. Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 50 % auf die vorgenannten Gebührensätze erhoben.

„Auswärtige“ sind Verstorbene, die weder in Herbertingen geboren, noch zu irgendeinem Zeitpunkt in Herbertingen wohnhaft waren und in einem Grab beigesetzt werden, ohne dass ein nicht auswärtig Verstorbener in der Grabstätte beigesetzt wird.

3. Verlängerung von bestehenden Grabnutzungsrechten:

- a) für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziff. 1.1. – 1.6.3
- b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. Die Nachberechnung erfolgt in Vierzigstel-Teilen der vollen Grabnutzungsgebühr.

4. Sonstige Leistungen

Erstellen eines gemeinsamen Grabsteinsockels bei Ausweisung einer neuen Grabreihe

a) Reihengrab für Kinder	85 €
b) Reihengrab für Verstorbene über 10 Jahren	110 €
c) Urnengrab	85 €
d) Wahlgrab je Grabfläche	135 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnungen vom 09.12.2009 außer Kraft.

Herbertingen, den 06.10.2010

Michael Schrenk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Diese Satzung entspricht inhaltlich der politischen Meinungsbildung des Gemeinderates und wird hiermit ausgefertigt.

Herbertingen, den 15.10.2010

Michael Schrenk
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 41 vom 14.10.2010 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Sigmaringen – ist mit Schreiben vom 18.10.2010 erfolgt.

Herbertingen, den 18.10.2010

Stolz